

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Promotion-Tools AG (nachfolgend "Promotion-Tools") bietet als Full Service Agentur für Live Brand Experience und Field Marketing vornehmlich Dienstleistungen im Below-the-Line-Marketing an. Zur Positionierung und Vermarktung von verschiedenen Produkten und Dienstleistungen besitzt Promotion-Tools die notwendige Erfahrung, das erforderliche Know-how sowie Kontakte und Zugriff auf einen Pool geeigneter Field Agents, eine professionelle Infrastruktur und ein Netzwerk von Partnern und Lieferanten.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und regeln sämtliche Beziehungen zwischen Promotion-Tools und ihren Kunden. Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Stehen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Bedingungen des Kunden, der mit der Promotion-Tools in Geschäftsbeziehung tritt, im Widerspruch, so gehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Promotion-Tools vor, auch wenn Promotion-Tools denen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vorleistungen und Auftragserteilung

Promotion-Tools erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen über die geplanten Aktivitäten, einschliesslich Kostenberechnungen, verlangt Promotion-Tools ein Honorar. Promotion-Tools ist gehalten, bei Annahme eines Präsentationsauftrages dem allfälligen Kunden die Höhe des Präsentationshonorars schriftlich mitzuteilen. Kosten Dritter und Reisespesen sind nicht im Honorar enthalten und werden gemäss vorgängiger Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

Die definitive Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Kunden.

Promotion-Tools ist von Montag bis Freitag, von 09.00 bis 18.00 Uhr, erreichbar. Ausserhalb von diesen Zeiten ist eine Kontaktaufnahme nach vorgängiger Absprache möglich.

4. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss gilt nur, wenn er schriftlich vereinbart wurde.

5. Stellvertretung/Leistung Dritter

Promotion-Tools ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen.

Soweit Promotion-Tools stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden handelt, haftet sie nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Dritten.

6. Ausführung des Auftrags

Der Kundenauftrag wird durch Promotion-Tools entsprechend der vereinbarten Auftragsanforderung ausgeführt. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als die vereinbarten Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit Promotion-Tools abzusprechen.

Promotion-Tools kann aus wichtigen Gründen, die dem Auftraggeber mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrags die Durchführung anderen Personen übertragen als ursprünglich vereinbart.

Promotion-Tools behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemässer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbindet.

7. Vergütung und Budgetgarantie

Die Vergütung der von Promotion-Tools erbrachten Dienstleistungen wird durch die Aufstellung eines Budgets oder nach Aufwand berechnet. Die entsprechenden Ansätze (Stunden bzw. Tagesansätze) werden dem Kunden mitgeteilt. Alle von Promotion-Tools errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie exklusive allfälliger anderer Abgaben oder Gebühren.

Promotion-Tools garantiert die Einhaltung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Budgets. Im Rahmen des vereinbarten Auftrages gehen alle Budgetüberschreitungen und Extrakosten zulasten von Promotion-Tools, sofern der Kunde nicht vorgängig über die Budgetüberschreitung informiert wurde und er diese nicht genehmigt hat. Jede Änderung des Auftrages in Bezug auf den Inhalt oder den Umfang setzt die Erstellung eines neuen Budgets und dessen Genehmigung durch den Kunden voraus.

8. Zahlung

Bei Leistungen für ein Budget bis zu CHF 10'000 erhält der Kunde nach Abschluss des Projektes eine Rechnung, welche innert dreissig Tagen nach Erhalt in bar oder durch Banküberweisung zu bezahlen ist.

Bei Leistungen für ein Budget von mehr als CHF 10'000 wird dem Kunden bei Auftragsbestätigung eine Akontorechnung (normalerweise in der Höhe von 75% des budgetierten Betrags) zugestellt, welche innert 10 Tagen, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des Projektbeginns zur Zahlung fällig wird.

Promotion-Tools behält sich vor, auch bei einem tieferen Budget als dem oben genannten Akontozahlungen zu verlangen.

Nach Abschluss des Auftrages erstellt Promotion-Tools eine Schlussrechnung über die gesamten Projektkosten abzüglich der geleisteten Akontozahlungen. Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen

nach Erhalt in bar oder durch Banküberweisung zu bezahlen.

Geleistete Akontozahlungen für Jahresbudgets und innerhalb von Rahmenverträgen werden am Ende der Kampagne bzw. Ende des Kalenderjahres abgerechnet und ausgeglichen.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.

9. Stornierung eines Auftrags / Annullation bestätigter Aufträge

Wird ein Auftrag vor seiner vertragsgemässen Erfüllung annulliert oder dessen Umfang wesentlich gekürzt, hat der Kunde Promotion-Tools für die geleistete Arbeit und die entstandenen Umtriebe vollumfänglich zu entschädigen.

Wird gebuchtes Personal bis 15 Tage vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber storniert, so werden 50% der Personalkosten fällig. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, werden 100% der vereinbarten Personalkosten fällig.

Die gebuchten Field Agents stehen dem Kunden während der in der Einsatzbestätigung aufgeführten Zeit zur Verfügung und können im zumutbaren Rahmen an anderen Einsatzorten oder für eine andere Tätigkeit eingesetzt werden.

10. Geistiges Eigentum / Urheber- und Nutzungsrechte

Auftraggeber und Promotion-Tools sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschliesslich Bild und Filmmaterial, uneingeschränkt für eigene Werbe- und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhalten.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum von Promotion-Tools, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen von Präsentationen und Konzepten geäusserten Vorschlägen und Ideen. Eine Nutzung des geistigen Eigentums über die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus ist dem Kunden ohne schriftliche Zustimmung von Promotion-Tools nicht gestattet. Für den Fall einer widerrechtlichen Nutzung schuldet der Kunde Promotion-Tools eine Konventionalstrafe von CHF 100'000 pro Übertretung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann Promotion-Tools nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Kunden entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die vom Kunden eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.

11. Vertraulichkeit

Promotion-Tools ist als Beauftragte ihrer Kunden tätig und wahrt deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen.

Promotion-Tools und ihre Kunden verpflichten sich gegenseitig, alle schützenswerten Informationen und Unterlagen, von denen sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Soweit als möglich werden schützenswerte Daten im Schriftverkehr entsprechend gekennzeichnet. Nicht als schützenswerte Informationen gelten die von Promotion-Tools geschaffenen Werbemittel, die für die öffentliche Nutzung freigegeben wurden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer eines Einzelauftrags sowie während der darauffolgenden 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags.

Aus Datenschutzgründen gibt Promotion-Tools keine persönlichen Informationen über ihre Field Agents an ihre Kunden bekannt.

12. Mängelrügen und Gewährleistung

Soweit Promotion-Tools mit dem Kunden Werkverträge über das Erstellen eines Konzepts oder eine kreative Gestaltungsarbeit abgeschlossen hat, sind Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt des Werkes oder Teilen davon, unter gleichzeitiger Übergabe der Gegenstände zu erheben. Das Gleiche gilt bei versteckten Mängeln mit der Massgabe, dass die Ausschlussfrist von 7 Tagen erst ab Feststellung des Mangels läuft. Die Gewährleistung endet in jedem Fall 1 Jahr nach Ablieferung.

Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben und Masse können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein, soweit der Kunde hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat. Für materialbedingte Farb- und Massschwankungen gelten die branchenüblichen Toleranzgrenzen. Keine Rechtsgewähr übernimmt Promotion-Tools für die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien.

Promotion-Tools wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innert zumutbarer Frist nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht dem Kunden bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen dem Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages offen. Die Mängelhaftung von Promotion-Tools erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Promotion-Tools selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen unternimmt. Keine Gewähr übernimmt Promotion-Tools für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

13. Haftung

Promotion-Tools haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen von Materialien und Unterlagen, welche ihr vom Kunden für einen Promotioneinsatz zur Verfügung gestellt oder zur Aufbewahrung übergeben wurden. Dafür sowie für andere von den Mitarbeitern von Promotion-Tools (einschliesslich Field Agents) verursachte Drittschäden während eines Projekteinsatzes besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung in der Höhe von CHF 3'000'000.–.

Wird Promotion-Tools AG selbstverschuldet die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden konnte. Anderweitige und darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung insbesondere wegen höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Eine weitere Haftung gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschliesslich für leichte Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Das gilt sowohl für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden sowie das Verschulden von Erfüllungsgehilfen (einschliesslich Field Agents).

14. Abwerbung von Mitarbeitern durch den Kunden

Die von Promotion-Tools eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber weder aushilfsweise noch als feste oder freie Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn eine schriftliche Zustimmung von Promotion-Tools vorliegt. Die Abgangsentschädigungen in diesem Falle betragen:

für einen Field Agent: CHF 4'000.–

bei einer Fixanstellung: 20% des Jahresgehaltes ("cost to company").

Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann Promotion-Tools eine Konventionalstrafe geltend machen.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Promotion-Tools ist Zürich. Promotion-Tools ist indes berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu belangen.

Auf alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Promotion-Tools ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie sämtlicher internationaler Übereinkommen (z.B. UN-Kaufrecht).

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Promotion-Tools und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich verwirklicht.